

Solidarische Landwirtschaft und Gemeinnüt- zigkeit

In diesem Merkblatt erläutern wir aus unserer Erfahrung im Netzwerk Solidarische Landwirtschaft zentrale Fragen und die wichtigsten Bedingungen, in welchen Fällen nach unserem derzeitigem Kenntnisstand eine Gemeinnützigkeit im Bereich Solidarische Landwirtschaft in Betracht kommt.

Aus den unten erläuterten Gründen raten wir in der Beratung von Solawis regelmäßig davon ab, eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit anzustreben. Solawis, die dennoch gemeinnützig sind oder werden wollen, sollten sich ausreichend über die gesetzlichen Voraussetzungen informieren bzw. vorher prüfen, welche Vor- und Nachteile in ihrer jeweiligen Situation damit verbunden wären.

Im Arbeitskreis Beratung können gesammelte Erfahrungen dazu weitergegeben und der Austausch zwischen Solawis dazu gefördert werden. In besonders geeigneten Fällen von Solawis, die große Kraft in dieses Anliegen legen wollen, kann eine rechtliche Klärung im Einzelfall auch im Sinne des Netzwerks aussichtsreich sein.

In der Vorbereitung

Sollte unsere Solawi die Gemeinnützigkeit anstreben?

Bevor eine Solawi für einen ihrer Rechtsträger die Anerkennung der Gemeinnützigkeit anstrebt, sollten insbesondere folgende Punkte sorgfältig erwogen werden.

Prüfungsschritte:

- Ist tatsächlich ein wesentlicher Nutzen für die Solawi zu erwarten?
- Sind die zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlichen Ressourcen in der Solawi dauerhaft vorhanden?
- Sind die Voraussetzungen von §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO) im konkreten Fall erfüllbar?
Insbesondere:
 - Kann tatsächlich mindestens ein Zweck nach § 52 Abs. 2 AO gefunden und konkret anhand der Tätigkeit des Rechtsträgers überzeugend begründet werden?
 - Kann langfristig belegt werden, dass »eigenwirtschaftliche Zwecke« nicht im Vordergrund stehen und alle Mittel für den angegebenen Zweck eingesetzt werden?

Die folgenden Erläuterungen zu diesen drei Fragen sollen helfen, die Hürden für eine dauerhafte Anerkennung der Gemeinnützigkeit realistisch einzuschätzen.

Hintergrundwissen

Solidarische Landwirtschaft ist ein Ansatz für verantwortungsvolle und nachhaltige Formen der Landwirtschaft, in dem die Kooperation als Wirtschaftsgemeinschaft ermöglicht, Menschen mit guten regionalen Lebensmitteln zu versorgen und dabei weder die Produzierenden noch die Natur auszubeuten. Sie kann daher mit guten Gründen als »gemeinwohlorientierte« Wirtschaftsform bezeichnet werden.

Eine Solawi besteht aus einem Rechtsträger, oft aber auch aus mehreren Rechtsträgern, die miteinander kooperieren. Diese Rechtsträger nehmen, je nach Solawi, verschiedene Formen an, etwa die Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eines Vereins oder einer Genossenschaft. Häufig besteht das Missverständnis, dass Rechtsträger in der Rechtsform des »eingetragenen Vereins« (sog. »Idealverein«) immer gemeinnützig seien, was nicht zutrifft. Umgekehrt können auch andere Rechtsformen als Vereine (nämlich Genossenschaften oder andere Körperschaften) als gemeinnützig anerkannt werden.

Nicht alle gemeinwohlorientierten Organisationen werden vom Gesetzgeber ausdrücklich als gemeinnützig anerkannt. Landwirtschaft ist ein Wirtschaftsbereich, der nach geltendem Recht weitgehend der Konkurrenz rein marktorientierter (d.h. nicht in eine Verantwortungsgemeinschaft eingebundener) Unternehmen überlassen werden soll. Gemeinschaftsgetragenes Wirtschaften (wie etwa die Solidarische Landwirtschaft) ist als solches vom Gesetzgeber nicht als gemeinnützig anerkannt. Diese aktuelle (prinzipiell aber auch veränderbare) Gesetzeslage hat zur Folge, dass für die meisten Solawi-Rechtsträger Gemeinnützigkeit tendenziell nicht anzustreben ist. Leider gab es im Netzwerk einige Fälle, in denen Solawis die Gemeinnützigkeit ausdrücklich verweigert oder – noch unangenehmer – nachträglich aberkannt wurde. Letzteres kann mit großem Aufwand und ggf. auch mit Steuerrückforderungen verbunden sein.

Trotz der hohen Hürden möchte das Netzwerk Initiativen in aussichtsreichen Fällen ermutigen und gern unterstützen, eine Anerkennung zu erhalten. Es wäre für die Solidarische Landwirtschaft insgesamt wünschenswert, wenn es gelingt, den Bereich zu erweitern, in dem ihre gemeinwohlfördernden Tätigkeiten verdientermaßen auch steuerrechtlich Anerkennung finden. Wir laden außerdem alle ein, in gemeinsamer rechtspolitischer Arbeit im Netzwerk unser Bemühen zu unterstützen, Formen gemeinschaftsgetragenen Wirtschaftens durch Rechtsänderungen, ggf. auch im Gemeinnützigkeitsrecht, zu unterstützen.



Hinweis

»Gemeinnützigkeit« ist ein Begriff aus dem deutschen Steuerrecht. Er bedeutet, dass eine juristische Person bestimmte, rechtlich definierte »steuerbegünstigte Zwecke« verfolgt. Die Entscheidung über die Anerkennung als gemeinnützig liegt also beim Gesetzgeber, der die gesetzlichen Voraussetzungen in §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) formuliert hat, und der Auslegung durch Finanzbehörden und Finanzgerichte. Sie trifft keine abschließende Aussage darüber, ob die Tätigkeit einer Organisation tatsächlich der Allgemeinheit nützt oder nicht nützt.

Den Tatsächlichen Nutzen realistisch einschätzen

Der Begriff der »Gemeinnützigkeit« ist allgemein (oft ohne vertieftes Wissen, was er bedeutet) positiv besetzt und wird daher häufig als besonders erstrebenswert angesehen. Es sollte aber genau beleuchtet werden, ob der damit für die Handelnden verbundene Aufwand, insbesondere die dauerhafte verstärkte Kontrolle durch das Finanzamt oder ggf. bestehende rechtliche Unwägbarkeiten im Ergebnis durch tatsächliche Vorteile für die eigene Organisation aufgewogen werden. Aufwand und Nutzen sollten also nüchtern kalkuliert werden.

Dazu gehören die Fragen:

- Wie groß ist konkret die zu erwartende Steuerentlastung durch Steuerbefreiungen? Etwa: Sollen beim betreffenden Rechtsträger überhaupt dauerhaft nennenswerte Überschüsse erwirtschaftet werden (ansonsten fällt die Befreiung von der Körperschaftsteuer nicht ins Gewicht)? Ist eine Befreiung von Erb-, Schenkungssteuer und Grunderwerbssteuer von Vorteil?
- Wird die Abzugsfähigkeit von Spenden absehbar in wesentlichem Umfang relevant? Beiträge, die zur Finanzierung der Lebensmittelproduktion dienen, können die Teilnehmenden nicht von ihrer Einkommenssteuer absetzen.
- Strebt die Solawi Fördermittel an, die eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit des umsetzenden Rechtsträgers zur Bedingung haben?

Außerdem sollte immer die Alternative geprüft werden, ob erwünschte Vorteile nicht einfacher mit einem separat gehaltenen gemeinnützigen Rechtsträger organisiert werden kann, sodass gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme aus der Solawi-Organisation selbst herausgehalten werden. Zum Beispiel kann im Umkreis einer Solawi ein Verein gegründet werden, der für die Ziele der Solawi wichtige Bildungsarbeit finanziert und durchführt, und hierfür die Vorteile einer Anerkennung nutzt.

Notwendige Ressourcen für die Verwaltung der Solawi

Die Gemeinnützigkeit stellt Anforderungen an die Organisation und Verwaltung einer Solawi und ist dementsprechend mit einigem Aufwand verbunden. Insbesondere müssen Satzung und weitere Vertragsregelungen, aber auch die Buchhaltung den Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen. Die Solawi muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben den Nachweis führen können, dass die tatsächliche Geschäftsführung des gemeinnützigen Rechtsträgers den Vorgaben der Abgabenordnung entspricht. Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt nach vier »Sphären« der Tätigkeit aufzuzeichnen: für den ideellen Bereich der Tätigkeit, die Vermögensverwaltung sowie ggf. bestehende Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Rechtsträgers. Umsätze sind ggf. mit Umsatzsteuer, je nach Sphäre in unterschiedlicher Höhe, korrekt auszuweisen.

Es sollten in der Solawi also insbesondere Kompetenzen und Ressourcen vorhanden sein, die eine korrekte Buchführung und Verwaltung sicherstellen. Soweit Mitglieder ehrenamtlich die Finanzverwaltung übernehmen wollen, muss die Anerkennung also vorrangig auch mit diesen besprochen werden. Es muss dauerhaft gewährleistet sein, dass die praktische Tätigkeit der Organisation stetig im Einklang mit dem Gemeinnützigkeitsrecht steht, also Grundwissen dazu bei möglichst vielen Entscheidungsträgern vorhanden sein und an neu Hinzukommende weitergegeben werden.



Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (§ § 52 ff. Abgabenordnung)

Ausrichtung auf einen anerkannten Zweck, § 52 Abs. 2 AO

Eine gemeinnützige Körperschaft bindet sich an einen oder mehrere Zwecke, der die Allgemeinheit in besonderem Maße fördert. Zugelassen sind dabei aber nur Zwecke, die in der § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1–25 der Abgabenordnung (AO) aufgezählt sind. Eine Anerkennung weiterer Zwecke nach § 52 Abs. 2 S. 2 AO wäre ggf. mit hohem Verfahrensaufwand verbunden und spielt daher in der Rechtspraxis keine nennenswerte Rolle.

In Betracht kommt für Solawis insbesondere § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO, wobei unter »Naturschutz« und »Landschaftspflege« nur Maßnahmen im Sinne des Naturschutzrechts zu verstehen sind. Als »Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes«, werden alle Maßnahmen verstanden, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu sichern. Das Merkmal ist nach dem Bundesfinanzhof tendenziell weit auszulegen (vgl. Entscheidung des Bundesfinanzhof (BFH) vom 20.03.2017), weshalb er für Solawis, deren Hauptziel gerade auf die ökologische Aspekte der Landbewirtschaftung gerichtet sein soll, Grundlage für eine Anerkennung bieten könnte. Ob die ökologische Herstellung von Lebensmitteln für eine lokale Gemeinschaft von Verbraucher:innen im Rahmen von Solawi generell als Tätigkeit anzusehen ist, die auf die »Förderung des Umweltschutzes« (ggf. in Verbindung mit anderen gemeinnützigen Zwecken) ausgerichtet ist, wurde bislang nicht rechtssicher geklärt. Ungeklärt ist dies sowohl für die Tätigkeit als Ganzes im »Einheitsmodell« als auch für die nach Funktionen getrennten Tätigkeiten mehrerer Rechtsträger im »Kooperationsmodell« (dazu s.u.).

Da Solidarische Landwirtschaft auch ein Erfahrungs- und Bildungsraum ist, kommt außerdem in Bezug auf einzelne Aspekte ihrer Arbeit auch die »Förderung der Volksbildung« (Nr. 7) als Zweck in Frage. Hierbei muss es aber um die Vermittlung von Wissen an die Allgemeinheit gehen, d.h. die Bildung darf nicht von vornherein auf einen begrenzten Kreis (eine geschlossene Gemeinschaft von Solawi-Teilnehmenden) beschränkt sein. Zusätzlich in Frage kommt als Zweck ggf. auch die Förderung der »Pflanzenzucht« (Nr. 23). Damit ist aber nicht der Anbau

bestehender Sorten gemeint. Im Einzelfall kann aber offenbar auch die Förderung des Erhalts vom Aussterben bedrohter Nutzpflanzen- und Nutztierarten davon umfasst sein (vgl. Pkt. 2.5 im Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums (AEAO) zu § 52 AO).

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnützigen Zwecke (Nr. 25) kann die Art der Erfüllung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke erweitern, wenn diese eine besondere, kooperative und zivilgesellschaftliche Form annimmt. Wichtig ist, dass nach der Formulierung des Gesetzes nicht jede Form bürgerschaftlichen Engagements anerkannt wird, sondern nur Engagement bezogen auf die in § 52 Abs. 2 Nr. 1–24 AO genannten Zwecke.

»Selbstlosigkeit« – Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts

Eine gemeinnützige Organisation muss die Allgemeinheit »selbstlos« fördern. Das heißt insbesondere, dass die gemeinnützigen Ziele nicht hinter Erwerbszwecken oder sonstigen »eigenwirtschaftlichen« Zwecken zurückstehen dürfen (§ 55 Abs. 1 AO), was von den Finanzbehörden in »einer Gesamtschau der objektiven Umstände« beurteilt wird. Die Körperschaft sollte sich daher ggf. in ihrer Satzung ausdrücklich darauf verpflichten, die gemeinnützigen Tätigkeiten vorrangig zu verfolgen. Sie muss aber auch in ihrem tatsächlichen Handeln als »selbstlos« beurteilt werden. Anerkanntes Kriterium für eine Selbstlosigkeit ist insbesondere, welcher Anteil der Einnahmen der Körperschaft für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Dabei schließen Ausgaben, die die gemeinnützigen Zwecke nur mittelbar unterstützen (etwa notwendige Ausgaben zur Begründung und Erhaltung der Organisation) die Gemeinnützigkeit aber nicht per se aus. Eine genaue prozentuale Grenze für das verlangte Verhältnis der Ausgaben kann nicht angegeben werden. Ausschlaggebend soll sein, ob bei Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls das Ausgabeverhalten »angemessen« (also wirtschaftlich sinnvoll) ist und dazu beiträgt, dass ein möglichst hoher Anteil der Mittel unmittelbar und effektiv den angegebenen Satzungszwecken zukommt (vgl. BFH-Entscheidung vom 18.12.2002). Darüber hinaus könnte aber auch berücksichtigt werden, in welchem Anteil die Beteiligten für die Organisation Zeit



für die Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke oder die Erfüllung eigener wirtschaftlicher Bedürfnisse einsetzen.

Wenn Mitgliedern durch die Tätigkeit der Körperschaft direkte Vorteile entstehen (so etwa die Versorgung mit bedarfsgerechten Lebensmitteln), will die Rechtsprechung danach differenzieren, ob diese nur ein »Nebenprodukt« darstellen, also auch eine »Opferwilligkeit zugunsten anderer« erkennbar ist, oder die Tätigkeit der Organisation nach den objektiven Umständen in erster Linie auf den Vorteil mit ihr verbundener Beteiligter ausgerichtet ist (vgl. etwa BFH-Entscheidung vom 13. 12. 1978).

In der Umsetzung

Differenzierung nach gewähltem Modell der Solawi

Zu betrachten sind immer einzelne Rechtsträger der Solidarischen Landwirtschaft. Dabei können nur juristische Personen (Körperschaften) als gemeinnützig anerkannt werden. Es kommt daher sehr darauf an, welche rechtliche Gestalt für die Solawi gewählt wird. Sind mehrere Rechtsträger vorhanden, sind die Voraussetzungen für jeden Rechtsträger gesondert zu prüfen.

Im Folgenden wird beschrieben, was hinsichtlich der Rechtsträger in zwei typischen Grundkonstellationen in der Solidarischen Landwirtschaft, dem sog. »Kooperationsmodell« und dem sog. »Einheitsmodell«, im Einzelnen besonders beachtet werden sollte. In jedem Fall sollte geprüft werden, ob nicht alternativ zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines der beschriebenen Rechtsträger die Gründung eines zusätzlichen Rechtsträgers vorteilhafter ist, der ausschließlich klar anerkennungsfähige Tätigkeiten (z.B. Bildungsarbeit) im Umkreis der Solidarischen Landwirtschaft übernimmt, und von der Organisation der Herstellung der Lebensmittel und der dafür erbrachten Beiträge der Verbraucher:innen rechtlich getrennt gehalten wird.

Mittel der gemeinnützigen Organisation sind weiterhin ausschließlich und unmittelbar für die angegebenen Zwecke einzusetzen, was gegenüber dem Finanzamt ggf. auch detailliert nachgewiesen muss. Die Mittel sind grundsätzlich zeitnah einzusetzen, für die Bildung von Rücklagen und Vermögensaufbau sind Regularien einzuhalten (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 62 AO). Die gemeinnützige Organisation muss außerdem durch die Satzung ausschließen, dass ihre Mitglieder Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten und garantieren, dass ihr Vermögen dauerhaft an die angegebenen Zwecke gebunden ist, insbesondere bei Auflösung der Organisation auf eine andere Art für die gemeinnützigen Zwecke verwendet wird (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AO).

Das »Kooperationsmodell«

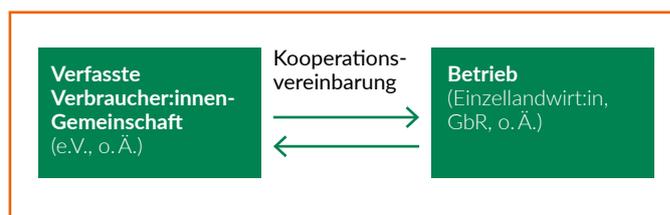


Abb 1: »Kooperationsmodell«

Im »Kooperationsmodell« werden Funktionen innerhalb einer Solawi getrennt und mehrere Rechtsträger gebildet, die vertraglich eng miteinander kooperieren (siehe Abb. 1). Dies sind typischerweise eine »Betriebsgesellschaft«, die insbesondere die Lebensmittelproduktion übernimmt, und ein »Verbraucher:innen-Verein«, der die Verbraucher:innen und deren Beiträge zur Unterstützung der Wirtschaftsgemeinschaft organisiert.

Die **Betriebsgesellschaft** einer Solawi im Kooperationsmodell müsste zunächst überhaupt als Körperschaft organisiert sein, etwa als Kapitalgesellschaft (UG, GmbH). Einzellandwirte oder Personengesellschaften (GbR, OHG) sind keine Körperschaften und können daher schon aus formalen Gründen nicht gemeinnützig sein.



Für eine Gemeinnützigkeit der Betriebsgesellschaft könnte ggf. sprechen, wenn die vom Verbraucher:innen-Verein an die Betriebsgesellschaft fließenden Beiträge die Kosten übersteigen, die ohne die Orientierung auf gemeinnützige Zwecke (z. B. den Umweltschutz) entstehen würden, und dieser Überschuss für die angegebenen Zwecke verwendet wird. In der Arbeit der Betriebsgesellschaft wäre also – soweit praktisch möglich – ggf. zu differenzieren zwischen üblichen Tätigkeiten des Lebensmittelanbaus und Tätigkeiten, die auf die Förderung des Umweltschutzes oder anderer gemeinnütziger Zwecke (Umweltbildung, Maßnahmen nach dem Naturschutzrecht o.Ä.) ausgerichtet sind.

Die Tätigkeit der Betriebsgesellschaft dürfte aber vor allem nach dem Gesamtbild nicht in erster Linie Erwerbszwecke ihrer Gesellschafter verfolgen. Insofern dürfte es schädlich sein, wenn größere Teile der Ernte außerhalb der Solidarischen Landwirtschaft veräußert würden. Aber auch Einkommen und Altersvorsorge der Produzierenden (sowie ggf. eine geordnete Hofnachfolge) müssten im Einklang mit gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen gesichert werden. Insbesondere müssten alle Vergütungen durch die Betriebsgesellschaft, notfalls belegbar, im Einzelnen der Höhe nach angemessen sein. Durch die Vermögensbindung der Betriebsgesellschaft wären insbesondere Gewinnentnahmen der Gesellschafter gesetzlich ausgeschlossen.

Der **Verbraucher:innen-Verein** einer Solawi im Kooperationsmodell erfüllt typischerweise die Funktion, den landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung organisatorisch zu unterstützen und insbesondere die Beiträge der Mitglieder zu sammeln, um die Kosten der Betriebsgesellschaft zu decken.

Für eine Gemeinnützigkeit des Verbraucher:innen-Vereins müsste u. a. gewährleistet sein, dass Mittel des Vereins für die angegebenen Zwecke verwendet werden. Dafür würde sprechen, wenn ein hoher Teil der gesammelten Beiträge als (in der Höhe angemessene) direkte Vergütung für Bildungs-, Natur- oder Umweltschutzmaßnahmen an die Betriebsgesellschaft fließt, die diese als sog. »Hilfsperson« für den Verein ausführen müsste. Es müsste auch deutlich sein, dass die für die Mitglieder entstehenden Vorteile (erhaltene Ernteanteile) nur ein »Nebenprodukt« vorrangig verfolgter Zwecke (z. B. einer besonders umweltgerechten Landbewirtschaftung) darstellen. Entsprechende Vorgaben wären in der Vereinssatzung und der Kooperationsvereinbarung zwischen Betriebsgesellschaft und Verbraucher:innen-Verein zu regeln.

Das »Einheitsmodell«

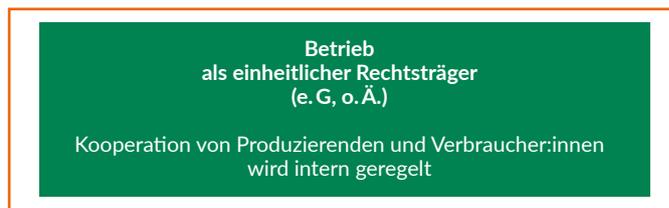


Abb 2: »Einheitsmodell«

Im »Einheitsmodell« wird typischerweise eine Körperschaft (Verein oder Genossenschaft) gegründet, die sowohl den landwirtschaftlichen Betrieb als auch deren Unterstützung durch die Verbraucher:innen organisiert (siehe Abb. 2). Alle Aktivitäten der Solawi werden also in einem einzigen Rechtsträger entschieden und umgesetzt, Beiträge und Ernteanteile fließen direkt zwischen der Körperschaft und den Verbraucher:innen als Mitglieder der Körperschaft.

Für eine Gemeinnützigkeit könnte hier ggf. sprechen, wenn die Beiträge der Mitglieder die Produktionskosten übersteigen, die ohne die Orientierung auf gemeinnützige Zwecke (z. B. den Umweltschutz) erforderlich wären, sodass insofern ein besonderer »Opferwille« der Mitglieder erkennbar wird. Da sie insgesamt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen darf, wäre insbesondere zu vermeiden, dass die Körperschaft in größerem Umfang Erzeugnisse außerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft veräußert.

Auch hier müssten die oben beschriebenen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben in der Satzung abgesichert sein. Bei einer Genossenschaft wären wegen der Vermögensbindung insbesondere Gewinnentnahmen von Mitgliedern auszuschließen. Bei Solawi-Vereinen im Einheitsmodell könnten die notwendigen Satzungsregelungen zur Folge haben, dass sich die hier erfahrungsgemäß teilweise auftretenden Probleme verschärfen, rechtlich ohne Weiteres als »landwirtschaftlicher Betrieb« behandelt zu werden.



Weiterführende Links und Ressourcen

Literatur

- Heintz, 2018. Solidarische Landwirtschaft - Betriebsgründung, Rechtsformen und Organisationsstrukturen (2. Aufl.). ABL Verlag.
- Rüter, 2013. Landwirtschaft ist Gemeinschaft. Abgerufen 20. Februar 2021, von hohage-may.de/?page_id=11250

Beratungshinweis

Die obigen Erläuterungen geben Wissensstand, Erfahrungen und Rechtsauffassungen im Netzwerk im Februar 2021 wieder, erheben dabei aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie können eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge zur Verbesserung nimmt der [Arbeitskreis Beratung im Netzwerk Solidarische Landwirtschaft](#) gern entgegen.

Gefördert durch



Dieses Projekt wurde gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Kontakt

Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e. V.

☎ 033841 – 63 68 31

@ info@solidarische-landwirtschaft.org

🏠 www.solidarische-landwirtschaft.org

Spendenkonto

Du kannst die Arbeit des Netzwerks durch Engagement, eine Mitgliedschaft oder Spende unterstützen!

Solidarische Landwirtschaft e. V.

GLS Bank // IBAN: DE07 4306 0967 4052 5311 00

